

SATZUNG

GEFMA

Deutscher Verband für Facility Management e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen GEFMA Deutscher Verband für Facility Management. Er ist im Vereinsregister eingetragen; der Name lautet: GEFMA Deutscher Verband für Facility Management e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt die Zusammenführung und Förderung aller Aktivitäten auf dem Gebiet des Facility Managements in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vereinigungen im In- und Ausland.
- 2.2 Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck unter anderem durch
 - a) die Definition der Facility Management Standards durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander;
 - b) die Förderung eines hohen Qualifizierungsstandards von Facility Managern durch die Entwicklung von Ausbildungsgängen und Berufsbildern;
 - c) qualifizierte Beratung und Unterstützung der Lehre und Forschung in spezifischen Anwendungsbereichen;
 - d) die Pflege von internationalen Kontakten.
- 2.3 Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 3.2 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Die Aufnahme bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden. Der Vorstand hat die Entscheidung über den Antrag dem Bewerber mitzuteilen; ein ablehnender Bescheid bedarf keiner Begründung.

Bei seiner Entscheidung achtet der Vorstand darauf, dass sich die Mitgliederstruktur aus Anbietern, Nachfragern sowie aus einem Personenkreis der Lehre und Forschung zusammensetzen soll. Das Verhältnis innerhalb der Mitgliedsstruktur soll sich möglichst in einem ausgewogenen Verhältnis befinden.

Stimmt der Vorstand dem Antrag zu, so wird die Mitgliedschaft mit dem Eingang des ersten Jahresbeitrages wirksam, der mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag folgenden Monats fällig wird.
- 3.3 Juristische Personen nehmen ihre Mitgliedschaft durch einen schriftlich zu benennenden Vertreter wahr.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen);
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss.
- 3.5 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es ist nur unter einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich. Die bereits gezahlten Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet; auch nicht in Teilen.

- 3.6 Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wenn es seine Mitgliedspflichten verletzt. Dies gilt auch für die Verpflichtung der Beitragszahlung;
 - wenn im Hinblick auf die Verwirklichung des Vereinszwecks die Ausschließung des Mitglieds dringend geboten erscheint.
- Vor der Ausschließung wird dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung gegeben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels Einschreibebrief mitzuteilen.
- 3.7 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- 3.8 Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird in einer gesonderten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt.
- 3.9 Die Mitglieder können auf ihren Firmenbriefen das Verbandszeichen des GEFMA Deutscher Verband für Facility Management e. V. mit dem Hinweis auf die Mitgliedschaft verwenden.
- 3.10 Universitäten, Fachhochschulen und öffentliche Verwaltungen haben die Möglichkeit der korrespondierenden Mitgliedschaft und zahlen einen reduzierten Beitrag, dessen Höhe in der gesonderten Beitragsordnung festgelegt wird. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einer beitragsfreien Mitgliedschaft zustimmen.
- 3.11 Der Vorstand wird ermächtigt, junge Führungskräfte und Absolventen von qualifizierten Facility Management Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen als korrespondierende Mitglieder aufzunehmen. Korrespondierende Mitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag, dessen Höhe in der gesonderten Beitragsordnung festgelegt wird.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig. Beitragsfreie Mitglieder und korrespondierende Mitglieder mit reduzierten Beiträgen sind nicht stimmberechtigt und haben beratende Funktion.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung). Sie wird mit einer Frist von 4 Wochen unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- 5.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen, wenn
- der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt;
 - mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangt.
- Die Einladung hat mit mindestens 14-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses;
 - Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - Feststellung des Haushaltsplanes;
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- 5.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5.6 Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu entscheiden haben, bedürfen für die Beschlussfähigkeit der Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen; diese entscheidet sodann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der jeweils anwesenden Mitglieder.

- 5.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht mindestens aus vier Mitgliedern, höchstens aus sieben Mitgliedern, darunter einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. In getrennten Wahlgängen werden der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen mit verdeckten Stimmzetteln gewählt.
- 6.2 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 6.4 Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Der Vorstand erhält keine Bezüge, lediglich den Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen.

(Anmerkung des derzeitigen Vorstandes außerhalb des Satzungsentwurfes: Der derzeitige Vorstand erklärt, dass er für seine Amtszeit keinerlei Ersatz irgendwelcher Auslagen in Anspruch nehmen wird. Andererseits hält er aus Fairnessgründen diese Passage für erforderlich, damit nicht zukünftige potenzielle Vorstandsmitglieder an diese individuelle Zusage des aktuellen Vorstands gebunden sind).

- 6.5 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- 6.6 Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter laden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstands ein und leiten sie. In Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.
- 6.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 6.8 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitglieds berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- 6.9 In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss auch schriftlich herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
- 6.10 Über die Verhandlung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen. Sie ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 6.11 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den zwei Stellvertretern. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
- 6.12 Willenserklärungen mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung, welche den GEFMA vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von 1.000,00 EUR, so muss die Erklärung von zwei Vorstandsmitgliedern oder vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung unterzeichnet sein. Diese Regelung gilt im Innenverhältnis.

§ 7 Geschäftsführung

- 7.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des GEFMA, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 7.2 Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung können einer Geschäftsführung übertragen werden. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle tägliche anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Umfang regelmäßig wiederkehren.
- 7.3 Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern und der Geschäftsführung durch eigene Beschlüsse regeln.
- 7.4 Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus.

§ 8 Fachabteilungen, Landes- bzw. Regionalbezirke, Arbeitskreise, Junior-Lounges

- 8.1 Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitskreise zu bilden, deren Aufgabe es ist, bestimmte Arbeitsgebiete und sonstige fachliche Angelegenheiten zu bearbeiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten.
- 8.2 Der Vorstand ist berechtigt, innerhalb des räumlichen Tätigkeitsbereiches der Bundesrepublik Deutschland Landesbezirke oder Regionalbezirke zu bilden und dort Regionalbezirksleiter als Ansprechpartner einzusetzen. In diesen Bezirken können dezentrale Fachtagungen bzw. Infotreffe abgehalten werden.
- 8.3 Der Vorstand ist berechtigt, Junior-Lounges zu bilden und Leiter einzusetzen. Ziel es ist, jüngeren Führungskräften und Absolventen von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen eine Informations- und Netzwerkplattform zu schaffen.
- 8.4 Die Mitglieder der Arbeitskreise und der Landes- bzw. Regionalbezirke sowie der Junior-Lounges verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Sie erhalten keine Bezüge, lediglich nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

- 9.1 Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Mitgliederversammlung hat für jeden Rechnungsprüfer eine Ersatzperson zu bestellen.
- 9.2 Der Ausschuss hat die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Haushaltsplan, Jahresrechnung

- 10.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.2 Der Vorstand des GEFMA hat alljährlich den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand in einem Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 10.3 Der Vorstand des GEFMA ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen.
- 10.4 Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 11 Schadenshaftung

- 11.1 Der GEFMA ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangenen, zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung einem Dritten zufügt.

§ 12 Auflösung

- 12.1 Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Verbandes mit der notwendigen Mehrheit, so hat der letzte Vorstand die Auflösung durchzuführen, wenn nicht die Mitgliederversammlung Liquidatoren bestellt.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss bis zu zwei Liquidatoren bestellen. Für die Liquidatoren gelten die Vorschriften des Vorstandes entsprechend.
- 12.3 Die Auflösungsversammlung trifft die weiteren Beschlussfassungen, die den Liquidationszweck fördern; sie bestimmt insbesondere über den Vermögensanfall.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 5. November 1997 beschlossen. Änderungen der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 22. Mai 2003 und vom 17. Juni 2004.

Düsseldorf, 17. Juni 2004

gez. Otto Kajetan Weixler
Vorsitzender Vorstand

gez. Martin Schröter
stellvertretender Vorstand

BEITRAGSORDNUNG

GEFMA

Deutscher Verband für Facility Management e.V.

Der Jahresbeitrag richtet sich nach den folgenden Eingruppierungen:

Gruppe 1: 1 bis 100 Mitarbeiter/innen	600,00 EUR / Kalenderjahr
Gruppe 2: 101 bis 500 Mitarbeiter/innen	1.600,00 EUR / Kalenderjahr
Gruppe 3: > 500 Mitarbeiter/innen	2.600,00 EUR / Kalenderjahr
Gruppe 4: korrespondierende Mitglieder	250,00 EUR / Kalenderjahr
Gruppe 5: korrespondierende Mitglieder	100,00 EUR / Kalenderjahr

Es wird unterschieden zwischen Anbietern und Anwendern / Nutzern:

Anbieter von Produkten und Dienstleistungen im FM (Gruppen 1 – 3):

Der Jahresbeitrag richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter eines Unternehmens. Er gilt für die Gesamtmitarbeiterzahl der im Unternehmen beschäftigten Personen.

Anwender / Nutzer von Produkten und Dienstleistungen im FM:

Privatwirtschaftlicher / gewerblicher Bereich (Gruppen 1 – 3)

Für Unternehmen, die keine Dienstleistungen des FM im Markt anbieten, sondern die Mitgliedschaft im GEFMA ausschließlich für die effizientere Bewirtschaftung der eigenen Immobilien nutzen (reine Anwender FM), richtet sich der Mitgliedsbeitrag nach der Zahl der Mitarbeiter, die im FM tätig sind.

Korrespondierende Mitglieder öffentlicher Bereich (Gruppe 4):

Hochschulen und öffentliche Verwaltungen sind bis zum 31.12.2004 beitragsfrei. Ab dem 01.01.2005 zahlen sie einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von 250,00 EUR jährlich.

Korrespondierende Mitglieder (Mitglieder Junior-Lounge, Gruppe 5)

Der Mindestbeitrag für korrespondierende Mitglieder beträgt 100,00 EUR jährlich. Mitglieder der Junior-Lounges, deren Arbeitgeber/Unternehmen bereits Mitglied im GEFMA sind, bleiben beitragsfrei.

Der Beitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig. Im Eintrittsjahr ist der Beitrag anteilig ab dem Monat der Entscheidung über die Mitgliedschaft zu zahlen.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die Mitgliedsbeiträge für jede Gruppe jährlich ohne besondere Zustimmung der Mitgliederversammlung um maximal 5 Prozent anzuheben. Diese Entscheidung muss spätestens auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden und gilt für das darauffolgende Kalenderjahr.

Düsseldorf, 17. Juni 2004